

## **Satzung des Hundesportvereins Welzheim e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „Hundesportverein Welzheim e. V.“ und hat seinen Sitz in Welzheim. Er wurde am 19.09.1986 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf eingetragen (VR 439).
2. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung – Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und gemäß der Geschäftsordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt sich der Verein nachstehende Aufgaben:

4. Hundehalter soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Hunde in allen Bereichen des Hundesports auszubilden, an Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an allen hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen zu beteiligen.
5. Die hundesportliche Tätigkeit ist ausgerichtet auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
6. Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter seines Einzugsgebiets entsprechend seinen Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.
7. Förderung und aktive Beteiligung an den Belangen des Tierschutzes.
8. Vor allem Jugendliche in wirkungsvoller Weise an die hundesportliche Arbeit und an die sportlichen Grundsätze heranzuführen. Bei Bedarf wird ein Jugendleiter gewählt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern. Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Gewerbetreibende Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
2. Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Eine Angabe von Ablehnungsgründen ist nicht erforderlich. Minderjährige benötigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Ableben
  - b) freiwilligen Austritt
  - c) Streichung oder Ausschluss

Die freiwillige Austrittserklärung ist vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

4. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die nach mindestens zweifacher Anmahnung innerhalb von vier Wochen ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt haben. Dazu gehört insbesondere die Verweigerung der Beitragszahlung.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei
  - a) Schädigung der Vereinsinteressen
  - b) wenn ein Mitglied sich durch beleidigende Äußerungen sowie ungebührliches Benehmen anderen Mitgliedern gegenüber, sowie gegen Leistungsbewertern, Lehrpersonal und Gästen verfehlt
  - c) Verweigerung der Beitragszahlung sowie sonst dem Verein gegenüber eingegangener Verpflichtungen

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Stimmenmehrheit. Der Ausgetretene oder Ausgeschlossene geht aller Ansprüche an den Verein verlustig. Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Alle bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Vereinsinterne und vereinseigene Gegenstände sind binnen zwei Wochen an den Verein zurückzuführen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen Beschwerde beim Schiedsgericht des Vereins zu. Dieses entscheidet nach Prüfung aller Fakten, Beweismittel und Schriftsätze endgültig. Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Beschwerde muss innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses erfolgen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Jugendliche ab 15 Jahren und ordentliche Mitglieder sind in den Versammlungen stimmberechtigt.
3. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere während des Übungsbetriebs.

4. Jede Änderung der Anschrift und Bankverbindung ist dem Verein sofort mitzuteilen.
5. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, haftet das Mitglied persönlich.

#### **§ 5 Ehrenmitglieder-Ehrenvorsitzende**

Auf Vorschlag des Ausschusses können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber die Rechte ordentlicher Mitglieder und anerkennen die Vereinssatzung.

Auf Vorschlag der Vereinsleitung kann die Mitgliederversammlung langjährige und verdienstvolle Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Rechtsstatus entspricht dem der Ehrenmitglieder.

#### **§ 6 Beiträge**

1. Jedes ordentliche Mitglied und jedes jugendliche Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten, der bei Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Ausschusses oder der Mitglieder festgelegt.
2. Ehepaare oder Ehepaare mit Kindern können eine Familienmitgliedschaft eingehen. Auch der Familienbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Rechtsstatus des ordentlichen oder jugendlichen Mitglieds wird dabei nicht verändert.
3. Neu aufgenommene Mitglieder bezahlen im ersten Jahr zusätzlich eine Aufnahmegebühr.
4. Der Beitrag wird im ersten Quartal des Jahres mit Lastschrift-Einzugsverfahren vom Konto des Mitglieds abgebucht.
5. Für den Fall, dass beim Einzugsverfahren der Mitgliedsbeitrag vom jeweiligen Konto des Mitglieds nicht an den Verein transferiert wird, z. B. Konto ist nicht gedeckt, erhebt der Verein eine Mahngebühr in Höhe des halben Mitgliedsbeitrags plus anfallender Bankgebühren.
6. Aktive Vereinsmitglieder sind außerdem zu Dienstleistungen gegenüber dem Verein verpflichtet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 7 Vereinsleitung**

Die Vereinsleitung besteht aus:

1. dem Vorstand
2. dem Ausschuss (einschließlich Vorstand)

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins entsprechend § 26 BGB.

Der Ausschuss besteht aus:

- a) Schriftführer
- b) Kassierer
- c) Ausbildungsleiter
- d) ggf. Jugendleiter
- e) Übungsleiter für Fachbereiche
- f) 2 Beisitzer.

Vorstand und Ausschuss tagen gemeinsam.

Vorstand und Ausschuss werden in der Hauptversammlung in zweijährigem Turnus gewählt. Bei mehreren Vorschlägen wird geheim abgestimmt.

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so kann die Vereinsleitung bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er beruft Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Auch die Versammlungen werden von ihm in Übereinstimmung mit dem Ausschuss einberufen.

Der 2. Vorsitzende ist ebenfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Schriftführer hat von jeder Sitzung und Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Außerdem obliegt ihm die Erledigung des Schriftwechsels nach Angabe des 1. Vorsitzenden.

Der Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Unvorhergesehene oder größere Ausgaben des Kassierers und des 1. Vorsitzenden werden durch einen Ausschussbeschluss geregelt. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung durch zwei von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Sie müssen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse der Hauptversammlung die Entlastung des Kassiers empfehlen.

Der Ausbildungsleiter koordiniert den Übungsbetrieb und wirkt selbsttätig mit. Zu seiner Unterstützung werden auf seinen Vorschlag Übungsleiter eingesetzt, die von der Versammlung bestätigt werden. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder im Ausschuss. Für jeden Teilnehmer am Sport- und Ausbildungsbetrieb ist eine der Eignung entsprechende Prüfung anzustreben.

Der Jugendleiter wird von den Jugendlichen des Vereins gewählt und auch bei der Hauptversammlung bestätigt. Der Ausschuss unterstützt den Jugendleiter in allen Belangen.

Den beiden Beisitzern können Sachaufgaben zugeordnet werden.

## **§ 8 Versammlung der Mitglieder**

Die Versammlungen bestehen aus:

- a) der Jahreshauptversammlung
- b) der außerordentlichen Hauptversammlung
- c) den Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet nach Beendigung des Geschäftsjahres statt und muss spätestens im ersten Quartal des folgenden Jahres abgehalten werden. Sie wird mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage und in schriftlicher oder elektronischer Form oder in sonstiger geeigneter Weise einberufen. Anträge der Mitglieder müssen zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Alle Abstimmungen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Satzungsänderungen sind 3/4 der Stimmen notwendig.

Die Hauptversammlung hat neben den Wahlen für die Vereinsleitung auch die Wahl von zwei Kassenprüfern vorzunehmen. Diese dürfen dem Ausschuss nicht angehören. Ebenfalls wählt die Hauptversammlung ein Schiedsgericht, welches aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied besteht. Das älteste Mitglied führt den Vorsitz. Eine Zugehörigkeit zur Vereinsleitung ist ebenfalls ausgeschlossen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies fordert oder der Ausschuss bei einem entsprechenden Anlass einen diesbezüglichen Beschluss fasst. Hierzu muss schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen werden.

Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt. Es können hierbei Anträge beraten und beschlossen werden.

## **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Zu einem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Welzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Geschäftsordnung**

Der Vorstand kann in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die nachfolgend aufgeführten Bereiche eine Geschäftsordnung erlassen und ggf. mit einfacher Mehrheit ändern:

- a) Kursangebote und Kursgebühren
- b) Arbeitsdienst
- c) Vergütungen ( mit Zustimmung der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit)
- d) Platznutzung

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung des HSV Welzheim am 19.9.1986 beschlossen. Der Vorstand wurde beauftragt, umgehend die notwendigen Schritte zur Eintragung ins Vereinsregister zu veranlassen. Er erhält von der Gründungsversammlung die Zustimmung, die im Rahmen der Eintragung notwendigen redaktionellen Änderungen selbst vorzunehmen.

### **Vollmacht:**

Der Vorstand des HSV Welzheim erhält die Vollmacht, alle textlichen und inhaltlichen Änderungen der Satzung vorzunehmen, die mit der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit in Zusammenhang stehen. Die Eintragung in der Satzung wurde vom Registergericht Schorndorf am 29.10.1986 bestätigt. Die vorstehende Satzung enthält die Änderungen der Hauptversammlungen vom 22.3.1991, März 2006, 16. März 2012 bestätigt vom Registergericht Schorndorf und vom 15.03.2019 bestätigt vom Amtsgericht Stuttgart.